

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/021/24

öffentlich

Geschafterbeschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH

Erstellungsdatum: 16.04.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

15.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
30.05.2024	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Geschafterversammlung der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH entsprechend Anlage 1 zuzustimmen.

Erarbeitet durch:	Rosenau, Heike	<i>gez. H. Rosenau</i>	<i>23.4.2024</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin AR-Vorsitzender QTM GmbH GF QTM GmbH	<i>gez. Frommert</i>	<i>23/04/24</i>
		<i>gez. F. Ruch</i>	<i>24.04.24</i>
		<i>gez. D. Walter</i>	<i>24.04.24</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Teiligungsmanagement	<i>gez. H. Rode</i>	<i>24.04.24</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	<i>24.04.24</i>

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH wurde mit Beschluss des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg BV-StRQ/031/22 am 30.06.2022 geändert. Die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages war erforderlich aufgrund der 1. Änderung zum Betrauungsakt vom 11.03.2015, welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Der neue Gesellschaftsvertrag trat mit notarieller Beurkundung am 28.09.2022 in Kraft.

Beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die Aufgaben der QTM GmbH haben sich in den letzten beiden Jahren sehr stark geändert und erweitert. Neben der weiteren Entwicklung der Adventsstadt werden durch die QTM GmbH neu ab 2023 die Königstage veranstaltet. Immer mehr Großveranstaltungen wie das Sommer-Open-Air werden organisiert. Der Bereich Tagungen wurde in den letzten Jahren umfangreich ausgebaut und eine Vielzahl an politischer Prominenz konnte in Quedlinburg begrüßt werden. Der Tourismus ist im ständigen Wandel. Hier sind am ehesten die Reaktionen auf äußere Umstände wie Krisen, Inflation und Unsicherheiten der Menschen zu erkennen. Das bedeutet für einen Aufsichtsrat, der die Aufgabe hat, die Gesellschaft zu beraten, zu überwachen und zu kontrollieren, eine hohe Verantwortung und ein umfangreiches Entscheidungsspektrum.

Um diese Verantwortung auf breitere Schultern zu übertragen, sollen dem Aufsichtsrat mehr Mitglieder angehören. Gleichzeitig soll auch eine stärkere Absicherung der Beschlussfähigkeit durch mehr Mitglieder erreicht werden.

Der Aufsichtsrat soll von 5 Mitgliedern auf 7 Mitglieder erhöht werden, wobei die Mitglieder aus dem Stadtrat von 4 auf 5 erhöht werden sollen.

Die Entsendung eines Mitgliedes der Verwaltung ist damit zu begründen, dass in Abwesenheit des Oberbürgermeisters die Verwaltung eine Stimme hat.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt § 9 des Gesellschaftsvertrages

Derzeitig gültige Fassung:

§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Ihm gehören an:

- Der Bürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg,
- 4 Mitglieder des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg.

Neue Fassung

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Ihm gehören an:

- Der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg,
- Fünf Mitglieder des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg, die entsprechend dem hierfür geltenden Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat entsandt werden,
- Ein Mitglied der Verwaltung, das vom Oberbürgermeister entsandt wird.

Beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages § 17 bezüglich Verlustabdeckung

Eine weitere Änderung betrifft § 17 Verlustabdeckung durch die Gesellschaft.

Die Verlustabdeckung durch die Gesellschafterin war im Abs. 2 mit 700.000,00 € gedeckelt.

Nach Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.06.2023 sollte es eine Erhöhung auf 950.000,00 € umgesetzt werden.

Aufgrund der inflationären Entwicklung und auch aufgrund von weiteren Übertragungen von

neuen Aufgaben an die QTM GmbH wird diese Vorgehensweise als nicht zielführend eingeschätzt, da der Betrag von 950.000,00 € bald wieder erreicht werden könnte und somit eine erneute Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich wäre.

Aus anderen Gesellschaftsverträgen ist nicht bekannt, dass Obergrenzen für eine Bezuschussung vorgegeben werden.

Die Verlustabdeckung an die QTM GmbH ist allerdings an Bedingungen und Vorgaben zu binden.

Demzufolge ist der im Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan, aus dem die Höhe der institutionellen Förderung hervorgeht, die Grundlage für die Bezuschussung. Damit wird auch das EU-Beihilferecht eingehalten. Die Zahlung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid der Welterbestadt Quedlinburg an die QTM GmbH.

Darüber hinaus sollte die Gesellschafterin gegebenenfalls entstehende Verluste aus dem Jahresabschluss ausgleichen. Der Verlustausgleich der Gesellschafterin aufgrund eines Jahresfehlbetrages sollte sich an einer Obergrenze orientieren. Ein 10 %iger Verlustausgleich der im Zuwendungsbescheid festgesetzten institutionellen Förderung bei einem Jahresfehlbetrag ist eine tragbare Option.

Die Vorgabe von 10 % ist damit zu begründen, dass die Geschäftsführung bei einer 10%igen Abweichung des geplanten Jahresergebnisses einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen hat.

Diese zusätzlichen 10 % werden bei zukünftigen Haushaltsplanungen der Welterbestadt Quedlinburg berücksichtigt, um einen Ausgleich zu ermöglichen.

Der Verlustausgleich des Jahresfehlbetrages ist erforderlich, um das Eigenkapital der Gesellschaft nicht weiter aufzubrechen. Beim Vortragen des Jahresfehlbetrages auf neue Rechnung würde sich das Eigenkapital weiter aufbrauchen. Derzeitig liegt die Eigenkapitalquote bei 16,2%. Bei Reduzierung des Stammkapitals um die Hälfte (§ 49 Abs. 3 GmbHG) wäre eine außerordentliche Gesellschafterversammlung vorgeschrieben und die Gesellschaft wäre nicht mehr handlungsfähig.

Die QTM GmbH wird weiterhin an Einsparungsmöglichkeiten bei den Aufwendungen sowie an der Erhöhung der Erlöse arbeiten.

Vorschlag zur neuen Formulierung § 17 Gesellschaftervertrag:

§ 17

Verlustabdeckung durch die Gesellschafter

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Tätigkeit der Gesellschaft verpflichtet sich der Gesellschafter, möglicherweise entstehende Verluste jährlich im Wege der institutionellen Förderung abzudecken.

Der Gesellschafter übernimmt die Verluste im Verhältnis seiner Stammeinlagen zueinander.

Die Zuschussgewährung für einen etwaigen entstehenden Verlust hat nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der Gesellschaft auf der Grundlage des jährlichen Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

Entstandene Verluste aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft werden vom Gesellschafter bis zu 10 % der im Zuwendungsbescheid festgesetzten institutionellen Förderung zusätzlich ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	

Anlagen:

1.) Gesellschaftervertrag der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH